

Stadtkanzlei
Postfach 1258
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR	
Eingang	21.11.2005
Abgabe an Stadtrat	21.11.2005
Abgabe an Dept.	
Bekanntgabe im GGR	22.11.2005
GK Nr.	

Interpellation:

Oberwil, 20. November 2005

Übergang einer Seefläche in Oberwil in Privateigentum

Zur Zeit und noch bis zum 25. November ist der Entwurf für folgende Konzession öffentlich aufgelegt:

Zugersee, Konzession an die Erbgemeinschaft CasparENZler Oberwil, für Bauten und Anlagen auf, bzw. vor den GS Nrn. 1511 und 1512, Oberwil, Stadt Zug

Demnach sollen verschiedene Einrichtungen im Uferbereich durch Konzessionen legalisiert oder ermöglicht werden. **Viel wichtiger ist aber der Umstand, dass nach Auffassung des Kantons über 600 m² durch den Mülibach angeschwemmtes Land, also praktisch dessen gesamtes Delta, in den privaten Besitz der landeinwärts liegenden Grundstücke Nrn. 1511 und 1512 übergehen soll.** Offenbar wurde vor Jahrzehnten das Schwemmland vom Eigentümer der GS Nrn. 1511 und 1512 dank einer Konzession zur Kiesgewinnung periodisch ausgebaggert und damit das ökologisch wichtige kiesige Flachufer zwar legal, aber trotzdem immer wieder zerstört. Am Ostufer des Zugersees, also südlich der Stadt Zug, gibt es nur sehr wenige dieser für gewisse Fischarten wichtigen Laichplätze.

In Folge der im Übrigen sehr schadensreichen und für die Stadt entsprechend kostspieligen Gewitterregen der letzten Jahre ist das erwähnte Delta des Mülibaches seit 2002 besonders stark angewachsen. Durch den Wellenschlag künftiger Winterstürme könnte es ohne Sicherungsmassnahmen allerdings auf natürliche Weise auch wieder erheblich reduziert werden.

Die Stadt Zug ist Eigentümerin der nördlich und südlich angrenzenden GS Nrn. 1513 und 1507 und müsste am Geschehen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft interessiert sein.

Da die Einsprachefrist am 25. November 2005 abläuft, bitte ich um raschestmögliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist für dieses Schwemmland, anschliessend an eine städtische Parzelle, ein öffentliches Interesse denkbar?
Wenn Nein, warum nicht?
2. Würde der Übergang dieses Landes in Privateigentum bedeuten, dass es mittels Uferverbauungen gesichert oder eingezäunt werden dürfte?
3. Würde dieses hinzugewonnene Land zu anrechenbarem Bauland?
4. Beabsichtigt der Stadtrat (oder hat er es bereits getan?), gegen diesen vom Kanton beabsichtigten Eigentumsübergang Verwaltungsbeschwerde zu erheben?
Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Ist der Stadtrat bereit, vorsorglich Verwaltungsbeschwerde zu erheben, falls einige Fragen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Eigentumsübergang angesichts der gebotenen Eile nicht genügend oder nicht abschliessend beantwortet werden können?

Urs E. Meier, Alternative Fraktion

